

## Informationspflichten gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG nimmt gemäß des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetriebs nach § 3 MsbG wahr, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer gemäß § 5 bzw. § 6 des MsbG getroffen wird.

Die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG stattet, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, nach § 29 MsbG folgende Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen aus:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern im Sinne des MsbG mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, stattet die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen aus. Die Ausstattung der bestehenden Messstellen erfolgt bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes.

Nach dem aktuellen Stand (Dezember 2016) sind ca. 7.500 Zähler von der Umrüstung auf moderne Messeinrichtungen und 900 Zähler von der Umrüstung auf intelligente Messsysteme betroffen.

Zur Ausstattung der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gehört die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 des MsbG erforderlichen Umfang als Standardleistung. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen gelten insbesondere folgende Leistungen nach § 35 Abs. 1 des MsbG als Standardleistungen:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Neben den genannten Standardleistungen, die im Entgelt für den Betrieb der Messstelle enthalten sind, gibt es nach § 35 Abs. 2 MsbG Zusatzleistungen, für die gesonderte Entgelte erhoben werden.

Die Entgelte der Standardleistungen des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind der Anlage 1 „Preisblatt Standardleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz“ zu entnehmen, die Entgelte der derzeit verfügbaren Zusatzleistungen der Anlage 2 „Preisblatt Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz“.